



---

## **Satzung**

---

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

### **TURN- UND SPORTVEREIN 1884 E.V. IGGELHEIM / PFALZ**

Er hat seinen Sitz in:

### **67459 Böhl - Iggelheim, Jahnstraße 2**

und ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 471 Sp beim Amtsgericht in 67061 Ludwigshafen/Rhein eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Der Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Leibeserziehung auf breitester Basis und

der damit verbundenen körperlichen und geistigen Ertüchtigung.

Zweck des Vereins ist auch die Pflege und Förderung der Fasnacht auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage, sowie die Pflege und Förderung des karnevalistischen Tanzsports und Gardetanzsports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Dem Verein sind folgende Abteilungen angegliedert:

Turnen	Tanzen	Behindertensport
Judo	Freizeitsport	
Handball	Skisport	
Karneval	Leichtathletik	

Weitere Abteilungen anderer Sportarten können sich jederzeit bilden und anschließen.



---

## **Satzung**

---

Der Verein ist Mitglied im:

Sportbund Pfalz

Pfälzer Handball-Verband

Skiverband Pfalz

Pfälzer Turnerbund

Deutschen Tanzsportverband

Bund Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine

Leichtathletik-Verband Pfalz

Behindertensport-Verband Rheinland/Pfalz

Judo-Verband Pfalz

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, ob natürlich oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller die Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds;



---

## **Satzung**

---

- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zugeben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich bzw. halbjährlich durch Bankeinzug. Bank- oder Kontoänderungen sind unverzüglich dem Verein schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung trägt das Mitglied die anfallenden Gebühren, die durch die Rückbuchung entstehen.



---

## **Satzung**

---

Mitglieder ab dem zwanzigsten Lebensjahr zahlen den Erwachsenen-Beitrag.  
Auf Antrag können Schüler, Studenten, Auszubildende, sowie Personen, die den Wehrdienst oder Zivildienst ableisten, weiterhin als Jugendliche geführt werden. Der Antrag ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und jährlich neu einzureichen.  
Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres werden Jugendliche aus dem Familienbeitrag ausgegliedert und zahlen bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres den Jugendbeitrag.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind gleich zu behandeln.

Mit der Mitgliedschaft ist kein Anteil am Vereinsvermögen verbunden.  
Die Mitglieder haben aber dennoch ein Auskunftsrecht und, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins. Außerdem besteht das Recht auf Einsicht in die Mitgliederliste über den Ein- und Austritt von Mitgliedern.  
Die Einsicht kann jedoch verweigert werden, wenn sie gesetz- oder satzungswidrigen Zwecken  
( z.B. Werbung für private Zwecke des Mitglieds ) dienen soll.

Das Mitglied hat Anspruch darauf, dass ihm der Verein ein Exemplar der Satzung aushändigt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, gleichgültig ob es eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft ist.

Wird ein Mitglied in seinen Rechten eingeschränkt, kann es gegen den Verein klagen. Handelt es sich um einen Beschluss der Mitgliederversammlung, muss auf Feststellung der Nichtigkeit geklagt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den angebotenen Übungsstunden der einzelnen Abteilungen, sowie auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Sie ist persönlich auszuüben. Dies gilt insbesondere für die Ausübung des Stimmrechts. Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über achtzehn Jahre ein Stimmrecht.  
Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht, auch nicht deren gesetzliche Vertreter.

Mitglieder haben Organschaftspflichten, d.h. sie sind aufgefordert an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich in bestimmter Weise am Vereinsleben zu beteiligen.



---

## **Satzung**

---

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages.

Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber eine Treuepflicht. Die Treuepflicht verpflichtet das Mitglied, alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet zugunsten eines anderen Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Die Verletzung der Treuepflicht kann nicht nur die Ausschließung aus dem Verein und Vereinsstrafen, sondern auch Schadensersatzansprüche des Vereins rechtfertigen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand ( Hauptausschuss )
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) 1.Vorsitzender/ 1.Vorsitzende und dessen Stellvertreter / in ( 2.Vorsitzender / 2.Vorsitzende )
- b) 3.Vorsitzender / 3.Vorsitzende
- c) Wirtschaftskassenwart / Wirtschaftskassenwartin
- d) Vereinskassenwart / Vereinskassenwartin
- e) Schriftführer / Schriftführerin
- f) bis zu 4 Beisitzern / Besitzerinnen
- g) Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin, soweit diese erforderlich sind.

Dem Vorstand gehören weiterhin an: Ehrenvorstände, wenn dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden / die 1.Vorsitzende und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin ( 2.Vorsitzender / 2.Vorsitzende ) im Sinne des § 26 BGB, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2500.-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.

### **§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

---



---

## **Satzung**

---

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Information über geplante Ausgaben im Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Sportstätten und des Wirtschaftsbetriebs
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 11 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden / der 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzender / 2.Vorsitzende ), schriftlich einberufen werden.

Zur Vorstandssitzung müssen alle Vorstandsmitglieder unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung geladen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Den Vorstandsmitgliedern muss mit der Einladung die Tagesordnung mitgeteilt werden, wenn auf der Vorstandssitzung gültige Beschlüsse gefasst werden sollen. Die Gegenstände der Beschlußfassung sind den Vorstandsmitgliedern so mitzuteilen, dass sie sich auf die Sitzung vorbereiten können.



---

## **Satzung**

---

Die Vorstandsmitglieder müssen an der Vorstandssitzung persönlich teilnehmen, wenn sie ihr Stimmrecht ausüben wollen.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht in eigener Sache mitstimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende / die Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende / die 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende ( 2.Vorsitzender / 2.Vorsitzende ). Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Sitzungsprotokoll zu Beweis Zwecken zu erstellen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Sitzungsprotokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 13 Hauptausschuß**

Der Hauptausschuss ist ein Organ des Vereins. Seine Aufgabe besteht darin, dem Vorstand, sowie dem Verlangen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen zu berichten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

Er besteht aus:

- a) allen Vorstandsmitgliedern;
- b) den Fachwarten ( Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen ) der einzelnen Abteilungen;
- c) den Sachbearbeitern / Sachbearbeiterinnen

Der 1.Vorsitzende / die 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende ( 2.Vorsitzender / 2.Vorsitzende ) beruft mindestens vierteljährlich schriftlich eine Sitzung des Hauptausschusses ein. Zur Sitzung müssen alle Vorstandsmitglieder, Fachwarte ( Abteilungsleiter / innen ) und Sachbearbeiter / innen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung geladen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Die Fachwarte ( Abteilungsleiter / innen ) haben in ihren Abteilungen für den reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu sorgen.

Sie können in der Hauptausschusssitzung ihre Probleme vortragen und Anträge zur Genehmigung durch den Vorstand einreichen.





---

## **Satzung**

---

Jeder Fachwart ( Abteilungsleiter / in ) ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Jahr, hinsichtlich der Aktivitäten bzw. sportlichen Erfolge in der Abteilung, abzugeben. Der Bericht sollte schriftlich abgefasst werden und wird dem Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung beigelegt.

### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über achtzehn Jahre - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

Nichtmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht und dürfen sich auch nicht an Diskussionen beteiligen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig; soweit ihr Gemäß dieser Satzung oder gemäß Gesetz nicht ausdrücklich weitere Rechte vorbehalten sind.

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlassung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie die Bestätigung und Abberufung der Mitglieder des Hauptausschusses
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Auszeichnung von Mitgliedern entsprechend der Ehrungsordnung





---

## **Satzung**

---

### **§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedem Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Form der Einladung muss so gewählt werden, daß jedes Mitglied von der Anberaumung der Mitgliederversammlung mit den Tagesordnungspunkten Kenntnis erlangt.

Die Mitglieder werden benachrichtigt durch Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse und Anschlag in der Vereinsgaststätte.

### **§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden / von der 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden ( 2.Vorsitzender / 2.Vorsitzende ) geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung ( Handzeichen oder Zuruf ) bestimmt der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat / Kandidatin, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint.



---

## **Satzung**

---

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort, Tag und Zeit der Versammlung; die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers; die Zahl der erschienenen Mitglieder; die festgestellte Tagesordnung; die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung; genaues Abstimmungsergebnis; genaue Personalien der Gewählten und Zeitpunkt des Endes der Versammlung. Bei Beschlüssen und Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 17 Nachträgliche Anträge zur Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 18 Die Entlastung des Vorstandes**

Die Entlastung des Vorstandes kommt nur bei einwandfreier Geschäftsführung und nach Erfüllung aller Pflichten in Betracht. Die Unterlagen müssen vollständig und dürfen weder durch Täuschung noch durch irreführende Vorlagen verschleiert sein.

Zuständig für die Entlastung des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung sind, wenn die Entlastung den Vorstandsmitgliedern einheitlich erteilt wird, jeweils sämtliche Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Entlastung wird im Anschluß an die Beschlussfassung über den Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstandes vorgenommen.

### **§ 19 Wahl des Vorstandes**

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Gewählt werden kann, wer Mitglied im Verein ist.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in Einzelabstimmung.

Zur Durchführung der Vorstandswahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, bestehend aus dem Wahlleiter / Wahlleiterin und zwei Beisitzern / Beisitzerinnen. Während der Dauer



---

## **Satzung**

---

seiner Tätigkeit hat der Wahlausschuss die Rechte und Pflichten, die sonst dem Versammlungsleiter zustehen.

Vor der Wahl ist die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und zu protokollieren.

Bei der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist derjenige gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen sind für das Wahlergebnis ohne Bedeutung.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass Antrag auf schriftliche oder geheime Wahl gestellt wird.

Die Bestellung zum Vorstand wird nicht schon mit der Wahl in der Mitgliederversammlung wirksam, sondern erst mit der Annahme der Bestellungserklärung durch den Gewählten. Die Bestellung begründet eine Rechte und Pflichten umfassende organschaftliche Rechtsstellung, die für den Gewählten auch die Gefahr der Haftung in sich birgt. Die ausdrückliche Annahme durch den Gewählten ist erforderlich. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Es ist nicht der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl gewählt.

Die Wahl der Fachwarte ( Abteilungsleiter / innen ) erfolgt durch Zuruf, sofern kein Widerspruch eingelegt wird. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit.

### **§ 20 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der schriftliche Bericht über die Kassenprüfung wird von beiden Kassenprüfern unterschrieben und ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizulegen.

### **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

---



---

## **Satzung**

---

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins übernimmt die Gemeinde Böhl-Iggelheim das Vereinsvermögen treuhänderisch bis ein neuer Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der Aufgelöste sich konstituiert hat und den gleichen Erfordernissen der Gemeinnützigkeits-Verordnung entspricht.

Während der Treuhänderschaft anfallende Erträge sind für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 Abs.2 Ziff.1 des Steueranpassungsgesetzes ( Schulsport ) zur Verfügung zu stellen.

### **§ 23 Die Vereinssatzung**

Mit der Genehmigung dieser Satzung wird die Vereinssatzung mit Datum 31.Mai 2002 ungültig.

Böhl-Iggelheim, den 09. Juni 2007

---

1.Vorsitzender / 1.Vorsitzende

---

2.Vorsitzender / 2.Vorsitzende



---

## **Satzung**

---

### **EHREN R A T**

Der Ehrenrat des

### **TURN- UND SPORTVEREIN 1884 E.V. IGGELHEIM / PFALZ**

besteht aus:

- a) Ehrenrats - Vorsitzenden
- b) weiteren vier Beisitzern / Beisitzerinnen

Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Dauer der Zugehörigkeit ist zeitlich nicht bestimmt.  
Sie endet durch Rücktritt, Vereinsaustritt, Abberufung oder Tod.

Mitglied im Ehrenrat kann nur der werden, der kein weiteres Amt im Vorstand hat und mindestens zehn Jahre im Verein tätig war.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Ehrenratsmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Ehrenrats - Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Der Ehrenrat kann nur vom 1.Vorsitzenden / der 1.Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter / Stellvertreterin ( 2.Vorsitzender / 2.Vorsitzende ) zur Schlichtung von Streitfragen, die den Verein betreffen, herangezogen werden.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrats kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Begründung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim 1.Vorsitzenden / der 1.Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter / Stellvertreterin ( 2.Vorsitzender / 2.Vorsitzende ) schriftlich vorliegen.

Böhl-Iggelheim, den 31. Mai 2002

---

1.Vorsitzender / 1.Vorsitzende

---

2.Vorsitzender / 2.Vorsitzende



---

## **Satzung**

---

### **EHRUNGSORDNUNG**

Der

## **TURN- UND SPORTVEREIN 1884 E.V. IGGELHEIM / PFALZ**

verleiht folgende Ehrungen:

### **Ehrennadel in Bronze**

- 10jährige Tätigkeit für den Verein
- 10jährige aktive, sportliche Betätigung für den Verein
- 20jährige Mitgliedschaft im Verein
- bei Erringen einer Landesmeisterschaft
- bei Erringen eines 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- für besondere und außergewöhnliche Verdienste, im Sport und für den Verein

### **Ehrennadel in Silber**

- 20jährige Tätigkeit für den Verein
- 20jährige aktive, sportliche Betätigung für den Verein
- 35jährige Mitgliedschaft im Verein
- bei Erringen einer Deutschen Vize-Meisterschaft
- für besondere und außergewöhnliche Verdienste, im Sport und für den Verein

### **Ehrennadel in Gold**

- 30jährige Tätigkeit im Verein
- 30jährige aktive, sportliche Betätigung für den Verein
- bei Erringen einer Deutschen Meisterschaft
- für besondere und außergewöhnliche Verdienste, im Sport und für den Verein

### **Ehrenmitglied** kann werden:

- wer 50 Jahre Mitglied im Verein ist
- wer sich durch besondere und außergewöhnliche Verdienste, im Sport und für den Verein verdient gemacht hat

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie erhalten vom Verein die goldene Ehrennadel, eine Ehrenurkunde und sind mit der Ernennung beitragsfrei.



---

## **Satzung**

---

**Die Berechnung für die Ehrungen beginnt mit Erreichen des achtzehnten Lebensjahres.**

**Jede einzelne Abteilung hat das Recht für sich in eigener Regie Ehrungen festzulegen und durchzuführen. Sie bedürfen nicht der Genehmigung durch den Ehrungsausschuss.**

Zum **Ehrenvorstand** kann ernannt werden:

- Wer 10 Jahre Vorstand im Verein war und in dieser Zeit besondere und außergewöhnliche Leistungen für den sportlichen Bereich und den Verein nachweisen kann.
- Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- Der Ehrenvorstand gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an.

Die zu vergebenen Ehrungen werden durch den Ehrungsausschuss geprüft und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen, soweit nicht in der Satzung oder Ehrungsordnung festgelegt - von den zeitlichen Vorgaben im Bezug auf die Verleihung einer Ehrung abzuweichen. Der Beschluss wird dem Ehrungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Die Aberkennung eines Ehrenamtes auf Grund vereinschädigenden Verhalten entgegen der Satzung kann nur vom Vorstand vorläufig ausgesprochen werden. Die Aberkennung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Böhl-Iggelheim, den 31. Mai 2002

---

1.Vorsitzender / 1.Vorsitzende

---

2.Vorsitzender / 2.Vorsitzende